

610 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 24. 7. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum

Abschnitt 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt das auf Versicherungsverträge mit Auslandsberührung anzuwendende Recht, wenn sie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegene Risiken decken. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht, BGBl. Nr. 304/1978.

(2) Auf Rückversicherungsverträge ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten:

1. als Nicht-Lebensversicherung die unter Z 1 bis 18, als Lebensversicherung die unter Z 19 bis 21 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Versicherungszweige;
2. als Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist,
 - a) in der Nicht-Lebensversicherung
 - aa) bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf unbewegliche Sachen und Überbauten sowie die dort befindlichen, durch denselben Vertrag versicherten beweglichen Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Sachen belegen sind;
 - bb) bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf zugelassene Fahrzeuge aller Art der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;
 - cc) bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens

vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat;

- b) in allen anderen Fällen der Nicht-Lebensversicherung und in der Lebensversicherung,
 - aa) wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - bb) wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die sonstige Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Sachnormverweisung; Rechtsspaltung

§ 3. (1) Die Verweisungen dieses Bundesgesetzes auf fremde Rechtsordnungen beziehen sich, unbeschadet des § 6 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 erster Satz, nur auf deren Sachnormen.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Bundesgesetz anzuwendenden Rechts jede Gebietseinheit als Staat.

Eingriffsnormen

§ 4. Dieses Bundesgesetz berührt nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des österreichischen Rechts, die ohne Rücksicht darauf, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt, den Sachverhalt zwingend regeln.

Abschnitt 2

RECHTSWAHL

Freie Rechtswahl

§ 5. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht, wenn

1. das Risiko im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist, oder
2. in der Nicht-Lebensversicherung
 - a) der Versicherungsnehmer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder
 - b) der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, der Vertrag hiemit zusammenhängende, in mehr als einem Mitgliedstaat belegene Risiken deckt und eines dieser Risiken im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist, oder
 - c) er sich auf ein unter Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführtes Transport- oder Transporthaftpflichtrisiko bezieht.

Wahlfreiheit hinsichtlich bestimmter Rechtsordnungen

§ 6. (1) Liegen in der Nicht-Lebensversicherung die Voraussetzungen für eine freie Rechtswahl nach § 5 nicht vor, so können die Parteien jedenfalls das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder das Recht des Mitgliedstaates, in dem ein Risiko im Sinne des § 5 Z 1 oder 2 lit. b belegen ist, wählen. Räumt einer der hiernach in Betracht kommenden Mitgliedstaaten weitergehende Möglichkeiten der Rechtswahl ein, so können die Parteien davon Gebrauch machen. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Risikobelegenheit eintreten können, so können die Parteien auch das Recht dieses Mitgliedstaates wählen.

(2) Liegen in der Lebensversicherung die Voraussetzungen für eine freie Rechtswahl nach § 5 Z 1 nicht vor, so können die Parteien jedenfalls von den Möglichkeiten der Rechtswahl Gebrauch machen, die der Mitgliedstaat einräumt, in dem das Risiko belegen ist. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien auch das Recht des Mitgliedstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.

Zustandekommen der Rechtswahl

§ 7. Die Rechtswahl nach den §§ 5 und 6 muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.

Ausschließlicher Sachverhaltsbezug zu einem anderen als dem Wahlrechtsstaat

§ 8. Sind außer der Rechtswahl selbst alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Mitgliedstaat belegen, so berührt die Rechtswahl diejenigen Bestimmungen dieses Mitgliedstaates nicht, von denen nach dem Recht dieses Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann.

Versicherungsnehmerschutz

§ 9. (1) Ist der Vertrag im Zusammenhang mit einer auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit zustande gekommen, die der Versicherer oder die von ihm hiefür verwendeten Personen im Staate des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Hauptverwaltung des Versicherungsnehmers entfaltet haben, so ist eine Rechtswahl, soweit es sich um die zwingenden Bestimmungen dieses Staates handelt, zum Nachteil des Versicherungsnehmers unbedeutlich.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag als Unternehmer geschlossen hat und sich der Vertrag auf ein in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführtes besonderes Risiko bezieht.

Abschnitt 3

MANGELS RECHTSAWAHL ANZUWENDENDES RECHT

§ 10. (1) Hat in der Nicht-Lebensversicherung der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, so ist mangels Rechtswahl das Recht dieses Mitgliedstaates anzuwenden.

(2) In den anderen Fällen der Nicht-Lebensversicherung ist mangels Rechtswahl das Recht desjenigen der in § 6 Absatz 1 erster Satz und letzter Satz genannten Staaten anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist. Es wird vermutet, daß der Vertrag die stärkste Beziehung zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Auf einen selbständigen Vertragsteil, der eine stärkere Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist, kann ausnahmsweise das Recht dieses Mitgliedstaates angewandt werden.

(3) In der Lebensversicherung ist mangels Rechtswahl das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Ist das Risiko in mehreren Mitgliedstaaten belegen, so ist das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist; der Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

610 der Beilagen

3

Abschnitt 4

PFLICHTVERSICHERUNG

§ 11. (1) Für einen Pflichtversicherungsvertrag gelten die in §§ 5 und 6 genannten Rechtswahlmöglichkeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in diesen Bestimmungen bezeichneten Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, der Mitgliedstaat tritt, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

(2) Mangels Rechtswahl unterliegt ein Pflichtversicherungsvertrag, abweichend von § 10, dem Recht des Staates, der die Versicherungspflicht vorschreibt. Ergibt sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Versicherungspflicht auf Grund der Rechte mehrerer Staaten, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist; der § 10 Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Schreibt ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vor, so ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zu beurteilen, ob ein dem Recht eines anderen Staates unterliegender Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht dieses Mitgliedstaates genügt.

(4) Hat in einem Mitgliedstaat, der eine Versicherungspflicht vorschreibt, das Versicherungsunternehmen den Fortfall des Versicherungsschutzes den zuständigen Behörden anzugezeigen, so kann das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes einem Dritten nur nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaates entgegengehalten werden.

Abschnitt 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Anlage A**Einteilung der Versicherungszweige**

1. **Unfall**
 - a) einmalige Leistungen
 - b) wiederkehrende Leistungen
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung
2. **Krankheit**
 - a) Taggeld
 - b) Krankheitskosten
 - c) kombinierte Leistungen
3. **Landfahrzeug-Kasko** (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. **Schienenfahrzeug-Kasko**

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. **Luftfahrzeug-Kasko**

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. **See-, Binnensee- und Fluss Schiffahrts-Kasko**

Sämtliche Schäden an:

 - a) Fluss Schiffen
 - b) Binnenseeschiffen
 - c) Seeschiffen
7. **Transportgüter**

Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
8. **Feuer und Elementarschäden**

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter Z 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch

 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - e) Kernenergie
 - f) Bodensenkungen und Erdrutsch
9. **Sonstige Sachschäden**

Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Z 3 bis 7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Z 8 erfaßt sind
10. **Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt
11. **Luftfahrzeug-Haftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
12. **See-, Binnensee- und Fluss Schiffahrts-Haftpflicht**

Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Fluss Schiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
13. **Allgemeine Haftpflicht**

Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter Z 10 bis 12 fallen
14. **Kredit**
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfallkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekardarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen

2

15. Kautions

- a) direkte Kautions
- b) indirekte Kautions

16. Verschiedene finanzielle Verluste

- a) Berufsrisiken
- b) ungenügende Einkommen (allgemein)
- c) Schlechtwetter
- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftskosten
- g) Wertverluste
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- k) nichtkommerzielle Geldverluste
- l) sonstige finanzielle Verluste

17. Rechtsschutz**18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten befinden****19. Leben**

(soweit nicht unter den Z 20 und 21 erfaßt)

20. Heirats- und Geburtenversicherung**21. Fondsgebundene Lebensversicherung****Anlage B****Besondere Risiken (§ 9 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes)**

1. Transport- und Transporthaftpflichtrisiken nach Z 4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz
2. Kredit- und Kautionsrisiken nach Z 14 und 15 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz
3. Großrisiken nach Z 3, 8, 9, 10, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden:
 - a) 6,2 Millionen ECU Bilanzsumme
 - b) 12,8 Millionen ECU Nettoumsatz
 - c) durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, für den nach § 244 HGB oder einer den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG entsprechenden Vorschrift eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ein Konzernabschluß aufzustellen ist, so sind für die Überschreitung der genannten Grenzen die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend.

610 der Beilagen

5

VORBLATT**Problem:**

Übernahme des gemeinsamen Rechtsbesitzstandes („acquis communautaire“) des Europäischen Wirtschaftsraums in die österreichische Rechtsordnung.

Ziel:

Der Gesetzentwurf dient der Anpassung des österreichischen Internationalen Privatrechts an die Art. 7 und 8 der im Anhang IX des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 388 L 0357 sowie an den Art. 4 der im Anhang IX des EWR-Abkommens angeführten Richtlinie 390 L 0619.

Inhalt:

Der Entwurf schafft entsprechend den Regelungen der genannten Richtlinien ein spezielles Internationales Privatrecht für Direktversicherungsverträge über Risiken, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind. Er strebt eine ausgewogene Mittellösung zwischen Markttöffnung einerseits und Versicherungsnehmerschutz andererseits an. Im Rahmen der von den umzusetzenden Richtlinien vorgegebenen Möglichkeiten wird den Parteien im Sinn der traditionellen Haltung des österreichischen Internationalen Privatrechts (vgl. § 35 IPR-Gesetz) die Möglichkeit zur Rechtswahl eingeräumt. Die Rechtswahlfreiheit wird lediglich unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsnehmerschutzes eingeschränkt. Auch hier wird die freie Rechtswahl nicht völlig ausgeschlossen, es bleiben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die zwingenden Vorschriften des Versicherungsnehmerstaates vorbehalten.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der Gesetzentwurf bewirkt keine finanziellen Mehraufwendungen des Bundes.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

I. Geltendes internationales Versicherungsvertragsrecht

Das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 304 (IPR-Gesetz), gilt auch für das internationale Versicherungsvertragsrecht. Wie bei sonstigen Schuldverträgen, besteht Rechtswahlfreiheit nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 IPR-Gesetz. Für die Anknüpfung mangels Rechtswahl gilt der § 38 Abs. 2 IPR-Gesetz; danach ist für Versicherungsverträge das Recht des Niederlassungsstaates des Versicherers maßgebend. Ferner gilt, wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, die Schutzberechtigung des § 41 IPR-Gesetz.

Neben diesen kollisionsrechtlichen Bestimmungen ist auch das Versicherungsaufsichtsrecht zu berücksichtigen. Inländische und ausländische Unternehmen bedürfen zum Betrieb der Vertragsversicherung der Konzession durch die Versicherungsaufsichtsbehörde (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978, BGBl. Nr. 569, über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung [VAG]). Sie wird in der Erstversicherung nur erteilt, wenn der Geschäftsplan die Billigung der Aufsichtsbehörde findet (§ 4 Abs. 2, 3 Z 2 VAG). Der Geschäftsplan findet nach der Aufsichtspraxis nur dann Zustimmung, wenn sich die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen mindestens insoweit im Rahmen des österreichischen Rechts halten, als es um dessen (halb)zwingende Bestimmungen geht. Das gilt ganz unabhängig von den Vorschriften des IPR-Gesetzes. Dessen § 35 Abs. 1 (Rechtswahl) ist also durch das Versicherungsaufsichtsrecht in seiner Bedeutung für die Vertragsversicherung stark eingeschränkt. Uneingeschränkte Bedeutung kommt der Rechtswahlfreiheit nur für Versicherungsverträge mit einem in Österreich nicht konzessionspflichtigen Versicherer zu, was zB bei sog. Korrespondenzversicherungsverträgen der Fall ist (zu allem s. **Reichert-Facilides**, Beobachtungen zum österreichischen internationalen Versicherungsrecht, in: 25 Jahre Karlsruher Forum, Jubiläumsausgabe 1983, 57). Die aufgezeigte Überlagerung des Versicherungskollisionsrechts durch die Aufsichtspraxis mag einer der Gründe dafür sein, daß auch nach Inkrafttreten des IPR-Gesetzes nur wenige Entscheidungen zum

Versicherungskollisionsrecht ergangen sind (so OGH 11. 2. 1982, 8 Ob 291/81, SZ 55/9 = ZVR 1983/19, S 25 = VersRdSch 1983, 685 und OGH 18. 9. 1985, 8 Ob 27/85).

II. Europarechtlich vorgegebener Neuregelungsbedarf

1. Allgemeines

Zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums, wie sie der EWR-Vertrag erstrebt, gehört auch die Herstellung von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Vertragsversicherung. Schwierigkeiten bereitet es hier, daß Versicherungsschutz einerseits und Versicherungsnehmerschutz andererseits in ihrer Beschaffenheit aufs engste mit den sehr unterschiedlichen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechten der Mitgliedstaaten verknüpft sind. Ein vollkommen einheitlicher Markt würde also Rechtsharmonisierung in diesen Bereichen voraussetzen. Für das Versicherungsaufsichtsrecht ist dies durch entsprechende EG-Richtlinien, die schon erlassen worden sind oder mit deren Erlassung in näherer Zukunft zu rechnen ist, weitgehend verwirklicht. Im Versicherungsvertragsrecht dagegen sind die Bemühungen der EG um Rechtsvereinheitlichung — von wenigen Ausnahmen abgesehen — bisher nicht erfolgreich gewesen und derzeit zum Stillstand gekommen. Als Grundlage für den einheitlichen Wirtschaftsraum in der Vertragsversicherung wird die gegenseitige Anerkennung der Vertragsrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten in ihrer Verschiedenheit angenommen. Um daraus sich ergebenden Problemen zu begegnen, ist für die EG-Staaten eine (Teil-)Harmonisierung jedenfalls des internationalen Versicherungsvertragsrechts vorgenommen worden. Damit soll erreicht werden, daß bei versicherungsvertragsrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsberührung in allen Mitgliedstaaten das anwendbare Sachrecht nach gleichen Grundsätzen ermittelt wird.

2. Maßgebliches Richtlinienrecht

a) Rechtsquellen

Maßgebliche Rechtsquellen für das internationale Versicherungsvertragsrecht in der EG sind die „2. Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni

610 der Beilagen

7

1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG, ABl. 1988 L 172/1“ — im folgenden als 2. Nichtlebens-RL bezeichnet — sowie die „2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. 1990 L 330/50“ — im folgenden als 2. Lebens-RL bezeichnet. Diese Richtlinien haben vorzugsweise aufsichtsrechtlichen Gehalt, insbesondere im Sinn einer Ausformung der Dienstleistungsfreiheit sowie einer sog. Deregulierung, beides unter entsprechender Rechtsharmonisierung. Weiters ist — neben einigen sonstigen Rechtsbereichen — auch das internationale Versicherungsvertragsrecht erfaßt, und zwar als Ergänzung zu den jeweiligen Ersten Richtlinien. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in der 2. Nichtlebens-RL (Art. 7 [Kollisionsrechtsregelung im allgemeinen], Art. 8 [Sondervorschriften für die Pflichtversicherung], ergänzend Art. 2 lit. d [Definition der sog. Risikobelegenheit] und Art. 5 [Definition der sog. Großrisiken]). Die 2. Lebens-RL hat Kollisionsrechtsregelungen in Art. 4 Abs. 1 und 2; ergänzende Bestimmungen finden sich in Art. 2 lit. d und e.

Aus der deutschsprachigen Literatur zum Richtlinienrecht sind zu erwähnen: **Reichert-Facilides**, Zur Kodifikation des deutschen internationalen Versicherungsvertragsrechts, IPRax 1990, 1; **derselbe**, Bemerkungen zur Transformation des Internationalprivatrechtsteils der Zweiten Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie, in: **Stoll**, Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht, Tübingen 1991, 242; **derselbe**, Versicherungsvertragsrecht in Europa am Vorabend des Binnenmarktes, VW 1991, 805; **Fricke**, Die Neuregelung des IPR der Versicherungsverträge im EGVVG durch das Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, IPRax 1990, 361; **Basedow — Drasch**, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785; **E. Lorenz**, Gutachten: Die Umsetzung der internationalprivatrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Schadensversicherungsrichtlinie (88/357/EWG) zur Regelung der Direktversicherung der in der EWG belegenen Risiken, in: **Stoll**, Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht, Tübingen 1991, 210; **derselbe**, Das auf grenzüberschreitende Lebensversicherungsverträge anwendbare Recht — eine Übersicht über die kollisionsrechtlichen Rechtsgrundlagen, ZVersWiss

1991, 121; **Rudisch**, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht im europäischen Binnenmarkt: Wie und wie weit wird es gelten? VersRdsch 1992, 114; **derselbe**, Rechtsvergleichendes Kolloquium „Internationales Versicherungsvertragsrecht“ Florenz 23. und 24. Mai 1991, ZfRV 1992, 140.

b) Anwendungsbereich

Das Richtlinienrecht umfaßt nur Versicherungsverträge über Risiken, die in der Gemeinschaft belegen sind. Der Grund für diese Beschränkung ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 erster Satz des EG-Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. 1980 L 266/1 (EuSchVÜ): Dort ist nämlich — in negativer Entsprechung — der Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossen für „Versicherungsverträge, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken.“ In den Erläuterungen hiezu heißt es: „Es soll (mit dieser Regelung) versicherungsrechtlichen Besonderheiten in den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften Rechnung getragen werden. Darüber hinaus werden im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Arbeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens durchgeführt, die durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden sollen“ (vgl. **Giuliano — Lagarde**, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. 1980 C 282, Anm. 10 und 11 zu Art. 1). Die erwähnten Arbeiten haben inzwischen in den hier in Rede stehenden Richtlinien ihren Niederschlag gefunden.

Der vorerwähnte Begriff der Risikobelegenheit — dem österreichischen Recht ist er als Fachausdruck bisher unbekannt — wird in Art. 2 lit. d 2. Nichtlebens-RL definiert. Er umfaßt auch die Personenversicherung im Nicht-Lebensversicherungsbereich, während in der 2. Lebens-RL statt vom Mitgliedstaat der Risikobelegenheit vom „Mitgliedstaat der Verpflichtung“ gesprochen wird (Art. 2 lit. d). Dabei entspricht jedoch die Bestimmung dieses Begriffes wörtlich derjenigen, die Art. 2 lit. d letzter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL für die von ihr umfaßten Zweige der Personenversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung) vornimmt.

Der Anwendungsbereich des Richtlinienrechts unterliegt noch zwei weiteren Einschränkungen:

Das Richtlinienrecht gilt nicht für die Rückversicherung, sondern nur für die von ihm so genannte „Direktversicherung“. Schließlich bezieht es sich — indem es eine Ergänzung zu den Ersten Richtlinien darstellt — nur auf Versicherungsverträge mit den von diesen (Ersten) Richtlinien erfaßten Versicherungsunternehmen. Das sind insbesondere nicht diejenigen, die ihrerseits eine Niederlassung nur in Drittstaaten haben.

c) Regelungsgehalt

Die richtlinienrechtliche Regelung des internationalen Versicherungsvertragsrechts ist insbesondere in der 2. Nichtlebens-RL außerordentlich verwinkelt und mit gesetzgebungstechnischen Grundsätzen, wie sie in Österreich eingeführt sind, schwer vereinbar. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, daß es offensichtlich um eine Kompromißfindung bei einander widerstreitenden nationalen wirtschaftspolitischen Interessen ging. Die Lösung zeigt folgende Umrisse: Den nationalen Gesetzgebern sind wichtige eigene Gestaltungsfreiheiten vorbehalten, so insbesondere hinsichtlich der Rechtswahl wie allgemein in bezug auf ihr ergänzendes nationales IPR (das allerdings innerhalb der EG auf Grund des EuSchVÜ weitgehend vereinheitlicht ist). Den harmonisierten Kernbestand des Richtlinienrechts bilden — neben gewissen Anlehnungen an das EuSchVÜ — die Vorschreibung eines Mindestmaßes an Rechtswahlfreiheit sowie — mangels Rechtswahl — die Anknüpfung an die Risikobelegenheit bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt (die Hauptverwaltung) des Versicherungsnehmers und damit eine Abkehr von der in den nationalen Kollisionsrechten bisher verbreiteten Herrschaft des Versicherungsbetriebsstatuts (so auch § 38 Abs. 2 IPR-Gesetz).

III. Kompetenzrechtliche Grundlage

Die kompetenzrechtliche Grundlage des Entwurfes (kollisionsrechtliche Regelungen betreffend Versicherungsvertragsrecht) ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

IV. Hauptaspekte des Gesetzentwurfs

1. Standort und Umsetzung

Rechtsvergleichend ist zu bemerken: Einzelne EG-Mitgliedstaaten haben die 2. Nichtlebens-RL zum Gegenstand eines eigenen Gesetzes gemacht; von anderen ist sie in bestehende Gesetze eingefügt worden, teilweise unter weitgehend wörtlicher Übernahme, teilweise unter äußerer Umgestaltung. Der vorgelegte Entwurf sieht ein selbständiges Bundesgesetz vor. Die Gründe hierfür sind folgende:

Ein Einbau des EG-Versicherungsvertrags-IPR in das IPR-Gesetz würde dessen Rahmen völlig sprengen (die EG-Regeln sind extrem detailliert und kasuistisch). Es müßte dies auch mit einer grundlegenden Umgestaltung des IPR-Gesetzes in zahlreichen weiteren Belangen (zumindest im Bereich des Schuldstatuts) einhergehen, weil das EG-Versicherungskollisionsrecht in gewissem Zusammenhang mit dem EuSchVÜ steht. Im Falle des Einbaus des EG-Versicherungsvertrags-IPR in das IPR-Gesetz müßte dieses zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen im Sinn des EuSchVÜ umgestaltet werden. Abgesehen davon, daß hiefür der für die Acquis-Umsetzung vorgegebene Zeitrahmen nicht ausreicht, wird eine entsprechende

Umgestaltung des IPR-Gesetzes erst dann ins Auge zu fassen sein, wenn Österreich — als Mitgliedstaat der EG — die Möglichkeit haben wird, das EuSchVÜ zu ratifizieren.

Zu alldem tritt hinzu, daß in der EG die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Versicherungsrechts noch nicht abgeschlossen ist. So ist bereits eine „Dritte Versicherungsrichtliniengeneration“ in Vorbereitung, die ebenfalls kollisionsrechtliche Bestimmungen enthalten wird. Aus diesem Grund hat zB auch der deutsche Gesetzgeber die kollisionsrechtlichen Regelungen der 2. Nichtlebens-RL nicht in das deutsche IPR-Gesetz (mit dem das im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch [EGBGB] enthaltene Kollisionsrecht neu gestaltet wurde) eingearbeitet, sondern sie in einem eigenen Gesetz — dem Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz — transformiert (Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften [2. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG], dBGBI. I 1990 S 1249).

Eine Einfügung in das österreichische Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBI. Nr. 2/1959, ist nicht zweckmäßig, weil das Richtlinienrecht die Versicherung in einer Weise unterteilt, die der Systematik des Versicherungsvertragsgesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus umfaßt das Einheitsrecht auch die Seever sicherung, die nach § 186 VVG von der Geltung dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen (und statt dessen im HGB geregelt) ist.

2. System und Sprache der Umsetzung

Das Richtlinienrecht stellt kein Regelwerk dar, das der österreichische Gesetzgeber wörtlich zu übernehmen hätte. Vielmehr ist es gemäß Art. 7 lit. b EWR-Vertrag (ebenso Art. 189 Abs. 3 EWG-Vertrag) nur hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl von Form und Mitteln der Umsetzung.

Der Entwurf löst sich in Aufbau und Sprache von den Richtlinienvorgaben. Er folgt vielmehr dem IPR-Gesetz und ist bemüht, die Vorschriften der Richtlinien, deren Schwerverständlichkeit mehrfach gerügt worden ist (s. ua. E. Lorenz, Gutachten 241; Basedow — Drasch, aaO 794), in einer nach Maßgabe der vorgegebenen Bindung möglichst faßlichen Art in das österreichische Recht zu übernehmen.

Die Vorbereitung des Gesetzentwurfs fand Unterstützung durch o. Univ.-Prof. Dr. Reichert-Facilides, Leiter der Abteilung für Privatrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Innsbruck, der Vorentwürfe unterbreitete und zu zahlreichen Fragen wertvolle Ratschläge erteilte. Beratende Unterstützung erhielt das Bundesministerium für Justiz auch von Dr. Schauer von

610 der Beilagen

9

der Wirtschaftsuniversität Wien, Abteilung für Unternehmensrecht.

B. Besonderer Teil

Zum Titel des Gesetzes:

Der Titel des Gesetzes lautet: „Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum“ und nicht: „Bundesgesetz für das internationale Versicherungsvertragsrecht . . .“. Damit wird berücksichtigt, daß der Entwurf nicht das gesamte internationale Versicherungsvertragsrecht, bei dem es um eine Berührung mit dem EWR geht, erfaßt. Völlig ausgeschlossen bleibt zB die Rückversicherung. Der Anwendungsbereich im einzelnen ist im § 1 festgelegt.

Zum § 1 (Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird gemäß § 1 Abs. 1 erster Satz vom Begriff der Risikobelegenheit her bestimmt (einem Zentralbegriff des Richtlinienrechts überhaupt; s. oben A II 2 b und c). Maßgeblich ist die Risikobelegenheit innerhalb des EWR.

Zum Kreis der erfaßten Versicherer ist folgendes zu sagen: Die kollisionsrechtlich erheblichen Vorschriften der 2. Nichtlebens-RL und der 2. Lebens-RL stellen jeweils Ergänzungen zu den entsprechenden Ersten Richtlinien dar (s. oben A II 2 b). Diese gelten aber nur für Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind (Art. 1 1. Nichtlebens-RL und Art. 1 1. Lebens-RL). Es besteht daher, vom EWR-Vertrag her gesehen, keine Verpflichtung, das Richtlinienrecht auch auf Versicherungsverträge mit „Nicht-EWR-Versicherern“, die hier im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig werden, anwendbar zu machen. Die Freiheit, dies anzurufen, ist dem österreichischen Gesetzgeber freilich unbenommen. Der Entwurf macht hievon Gebrauch, und zwar im Interesse einheitlicher internationalprivatrechtlicher Rahmenbedingungen für die Versicherung aller im EWR belegenen Risiken.

Die ergänzende Anwendung der Vorschriften des allgemeinen internationalen Privatrechts (§ 1 Abs. 1 zweiter Satz) ist von Art. 7 Abs. 3 2. Nichtlebens-RL und Art. 4 Abs. 5 2. Lebens-RL ausdrücklich vorgesehen. Hiezu zählen insbesondere der tragende Grundsatz der stärksten — in richtlinienrechtlicher Ausdrucksweise: „engsten“ — Beziehung (§ 1 IPR-Gesetz), der Grundsatz der Amtswegigkeit (§§ 2 bis 4 IPR-Gesetz), die Vorbehaltsklausel (§ 6 IPR-Gesetz), die Form einer Rechtshandlung (§ 8 IPR-Gesetz), die Rechts- und Handlungsfähigkeit (§ 12 IPR-Gesetz) ua.

Der Ausschluß der Rückversicherung (§ 1 Abs. 2) folgt aus Art. 1 1. Nichtlebens-RL und Art. 1 1. Lebens-RL, wo es jeweils nur um die Direktversicherung geht.

Zum § 2 (Begriffsbestimmungen):

Der § 2 Z 1 in Verbindung mit Anlage A trifft eine Einteilung der Versicherungszweige, die vom geltenden österreichischen Recht abweicht, indessen durch das Richtlinienrecht vorgegeben ist. Die Einteilung entspricht derjenigen, die künftig auch für das Versicherungsaufsichtsgesetz maßgeblich sein wird.

Der § 2 Z 2 bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit den Zielen des Richtlinienrechts (s. Art. 2 lit. d 2. Nichtlebens-RL) im einzelnen den Staat, in dem das Risiko belegen ist. Dabei ist eine gemeinsame Regelung der jeweils in getrennten Richtlinien behandelten Nicht-Lebens- und Lebensversicherung deshalb möglich, weil die Definitionen des Mitgliedstaates der Risikobelegenheit in der Nicht-Lebensversicherung und des Mitgliedstaates der Verpflichtung in der Lebensversicherung einander wörtlich entsprechen (s. Art. 2 lit. d vierter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL im Vergleich mit Art. 2 lit. e 2. Lebens-RL).

Der Widerspruch zwischen dem deutschen Wortlaut der Richtlinie (Art. 2 lit. d erster Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL: „Gebäude“) und § 2 Z 2 lit. a erster Unterabsatz („unbewegliche Sachen“) ist nur scheinbar und beruht auf einer offensichtlichen Ungenauigkeit bei der Übersetzung der Richtlinie ins Deutsche (französischer Text: „. . . relative soit à des immeubles . . .“). Unter „Überbauten“ sind „Bauwerke“ zu verstehen, die auf fremdem Grund in der Absicht aufgeführt sind, daß sie nicht stets darauf bleiben sollen (vgl. § 42 Abs. 1 IPR-Gesetz; § 435 ABGB).

Hinsichtlich der Belegenheit von Reise- und Ferienrisiken wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der in Art. 2 lit. d dritter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL vorgesehene Abschlußort bei internationalen Distanzgeschäften schwer zu bestimmen sein kann. Der Entwurf stellt statt dessen auf die Vornahme der erforderlichen Rechtshandlung ab (so auch Art. 7 Abs. 2 Z 3 des bereits oben zu III 1 genannten deutschen Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz; vgl. hiezu auch E. Lorenz, Gutachten 211).

In § 2 Z 2 lit. b wurde eine Lücke im Richtlinienrecht (Zwischenfeld zwischen natürlicher und juristischer Person österreichischen Rechtsverständnisses) geschlossen.

Zum § 3 (Sachnormverweisung; Rechtsspaltung):

Internationale Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts ist nur dann effizient,

wenn die vereinheitlichten Kollisionsnormen als Sachnormverweisungen zu verstehen sind, dh. wenn allfällige in den nationalen Kollisionsrechten vorgesehene Rück- und Weiterverweisungen unbeachtlich zu bleiben haben. Dieser Ausschluß von Rück- und Weiterverweisung ist — entsprechend allen seit 1951 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen — im EuSchVÜ vorgesehen (Art. 15) und liegt auch der Konzeption des EG-Versicherungsvertrags-IPR zugrunde. Soweit auch fremdes Kollisionsrecht zu berücksichtigen ist, wird dies in den Richtlinien jeweils ausdrücklich gesagt und dementsprechend auch vom Entwurf berücksichtigt (Abs. 1).

Der Abs. 2 entspricht Art. 7 Abs. 1 lit. i 2. Nichtlebens-RL und Art. 4 Abs. 3 2. Lebens-RL.

Zum § 4 (Eingriffsnormen):

Diese Bestimmung übernimmt den Art. 7 Abs. 2 erster Satz 2. Nichtlebens-RL und den Art. 4 Abs. 4 erster Satz 2. Lebens-RL in das innerstaatliche Recht. Die genannten RL-Bestimmungen entsprechen wörtlich dem Art. 7 Abs. 2 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Der Erläuternde Bericht zu diesem Übereinkommen macht deutlich, daß es sich bei den von dieser Vorschrift angesprochenen „zwingenden Bestimmungen“ des inländischen Rechtes keineswegs um den gesamten der Parteidisposition entzogenen Bereich des inländischen Vertragsrechts handelt, sondern lediglich um die sog. „Eingriffsnormen“ des inländischen Rechts, die ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, dem Recht welchen Staates der Vertrag kraft IPR unterliegt. Man könnte in diesem Zusammenhang auch vom „positiven ordre public“ der lex fori sprechen.

Die Frage, welche Vorschriften als Eingriffsnormen im Sinn des Richtlinienrechts anzusehen sind, ist weitgehend noch ungelöst (s. dazu Reichert-Facilides, IPRax 1990, 11 f.; Basedow — Drasch, aaO 785 [789 f.]). Als verhältnismäßig gesichert können aber wohl folgende Beispiele angesehen werden: das Bereicherungsverbot bei der Schadensversicherung (§ 55 VVG und andere Bestimmungen); die Vertragsnichtigkeit bei betrügerischer Über- und Doppelversicherung (§ 51 Abs. 4, § 59 Abs. 3 VVG); wohl auch das Verbot des Vorwegverzichts auf Irrtumsanfechtung (§ 5 Abs. 4 VVG) und das Verbot des Vertragsrücktritts bei Obliegenheitsverletzungen (§ 6 Abs. 4 VVG).

Zum § 5 (Freie Rechtswahl) und § 6 (Wahlfreiheit hinsichtlich bestimmter Rechtsordnungen):

Der Entwurf strebt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit, die das Richtlinienrecht dem nationalen Gesetzgeber eröffnet (s. oben unter II 2 c), eine

ausgewogene Mittellösung zwischen Markttöffnung einerseits und Versicherungsschutz andererseits an. In diesem Sinn ist zunächst die Rechtswahlfreiheit zum Grundsatz erhoben und werden die insoweit vom Richtlinienrecht gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Der Entwurf folgt damit dem § 35 IPR-Gesetz, der insoweit auch mit den Grundsätzen des EuSchVÜ (Art. 3) übereinstimmt.

Der § 5 regelt die Fälle, in denen die Parteien das Recht eines jeden beliebigen Staates wählen können. Die Z 1 gilt sowohl für die Nicht-Lebensversicherung als auch für die Lebensversicherung und hat zur Voraussetzung, daß das Risiko im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Mitgliedstaat belegen ist, der die freie Rechtswahl einräumt. Sie setzt Art. 7 Abs. 1 lit. b und lit. d der 2. Nichtlebens-RL sowie Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der 2. Lebens-RL um. Die Z 2 erweitert für die Nicht-Lebensversicherung die Möglichkeit der freien Rechtswahl: lit. a setzt Art. 7 Abs. 1 lit. b und lit. d der 2. Nichtlebens-RL um und stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Hauptverwaltung ab; lit. b setzt Art. 7 Abs. 1 lit. c und lit. d der 2. Nichtlebens-RL um. Die unterschiedliche Terminologie bezüglich „gewerblicher, bergbaulicher oder freiberuflicher Tätigkeit“ im Entwurf einerseits und „industrieller, gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit“ in der Richtlinie andererseits beruht darauf, daß sich nach österreichischem Recht zwar die industrielle wie auch die bergbauliche Tätigkeit unter die Legaldefinition der gewerblichen Tätigkeit subsumieren lassen (§ 1 Abs. 2 GewO), die bergbauliche Tätigkeit aber vom Anwendungsbereich der GewO in weitem Ausmaß ausgenommen ist (§ 2 Abs. 1 Z 6 GewO; § 2 Abs. 8 GewO in Verbindung mit § 2 BergG). Die lit. c umfaßt Risiken der Versicherungsparten Schienenzug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flusschiffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeug-Haftpflicht und See-, Binnensee- und Flusschiffahrts-Haftpflicht. Für diese „besonderen Risiken“ gestattet Art. 7 Abs. 1 lit. f der 2. Nichtlebens-RL den Vertragsparteien die Wahl jedes beliebigen Rechts. Dies entspricht dem traditionell internationalen Charakter dieser Risiken.

Der § 6 betrifft diejenigen Fälle, in denen die Parteien zwar keine uneingeschränkte Rechtswahl haben, jedoch unter bestimmten vorgesehenen Rechten wählen können. Der Abs. 1 gilt nur für die Nicht-Lebensversicherung. Er setzt in seinem ersten Satz Art. 7 Abs. 1 lit. b und c der 2. Nichtlebens-RL um. Wählbar sind das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist. Der zweite Satz basiert wieder auf Art. 7 Abs. 1 lit. d der 2. Nichtlebens-RL. Der dritte Satz übernimmt Art. 7 Abs. 1 lit. e der 2. Nichtlebens-RL (Schadensrealisierung in einem anderen Staat als

610 der Beilagen

11

dem der Risikoberechtigung). Der Abs. 2 erster Satz macht von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 1 letzter Satz der 2. Lebens-RL Gebrauch, während der zweite Satz schließlich Art. 4 Abs. 2 der 2. Lebens-RL transformiert und in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen hat, dessen Staatsangehöriger er ist, die Wahl dieses Rechtes gestattet.

Zum § 7 (Zustandekommen der Rechtswahl) und § 8 (Ausschließlicher Sachverhaltsbezug zu einem anderen als dem Wahlrechtsstaat):

Der § 7 setzt Art. 7 Abs. 1 lit. h der 2. Nichtlebens-RL um. Die RL übernimmt wörtlich die Formulierung des Art. 3 Abs. 1 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Im genannten Bericht von **Giuliano — Lagarde** zum genannten Übereinkommen wird hiezu ua. ausgeführt:

„Die Rechtswahl der Parteien geht häufig aus einer ausdrücklichen Klausel des Vertrages hervor, doch nach dem Übereinkommen besteht außerdem die Möglichkeit, daß der Richter unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände des jeweiligen Falles die Feststellung trifft, daß die Parteien eine echte Rechtswahl getroffen haben, selbst wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich erklärt wurde. So kann es sich beispielsweise um einen Formularvertrag handeln, der nach einem bestimmten Rechtssystem zu beurteilen ist, selbst wenn über diesen Punkt keine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt: zum Beispiel eine Seever sicherungspolice von Lloyd's. In anderen Fällen kann die Tatsache, daß bei einem früheren Vertrag zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen worden ist, es dem Richter ermöglichen, sofern die vorliegenden Umstände keine Änderung der Haltung der Parteien erkennen lassen, auch bei Fehlen einer Rechtswahlklausel zweifelsfrei festzustellen, daß der Vertrag dem gleichen wie dem vormals gewählten Recht unterworfen werden soll. In anderen Fällen wiederum kann aus der Wahl des Gerichtsstandes in einem bestimmten Land mit Bestimmtheit hervorgehen, daß die Parteien den Vertrag dem Recht des Gerichtsortes unterwerfen wollten, vorausgesetzt, daß dies mit den übrigen Vorschriften des Vertrages bzw. mit der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles vereinbar ist. Ebenso können in einem Vertrag enthaltene Hinweise auf bestimmte Artikel des französischen Code Civil den Richter in die Lage versetzen, zweifelsfrei festzustellen, daß die Parteien bewußt das französische Recht gewählt haben, selbst wenn diese Wahl nicht ausdrücklich vorgenommen wird. Von den übrigen Elementen, die den Richter zu der Schlußfolgerung veranlassen können, daß eine echte Rechtswahl stattgefunden hat, kann man noch die ausdrückliche Wahl eines Ortes nennen, an dem etwaige Rechtsstreitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens

beizulegen sind, sofern aus den Umständen der Wahl hervorgeht, daß der Schiedsrichter das an diesem Ort geltende Recht anwenden wird.“

Die Bestimmung des § 8, die im österreichischen internationalen Privatrecht bisher nicht verankert war, gestattet auch bei solchen Sachverhalten, bei denen im Zeitpunkt der Rechtswahl nur zu ein und demselben Staat Bezüge vorhanden sind, die Vereinbarung des Rechts eines anderen Staates. Allerdings kann von den zwingenden Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem alle (anderen) Teile des Sachverhalts belegen sind, nicht abgewichen werden. Mit ihr wird Art. 7 Abs. 1 lit. g der 2. Nichtlebens-RL umgesetzt, der einen Kompromiß zwischen der strengeren Auffassung, bei Inlandssachverhalten überhaupt keine Rechtswahl zuzulassen, und der gegenteiligen Ansicht, auch in solchen Fällen uneingeschränkte Rechtswahl zu gestatten, darstellt (die Regelung entspricht fast wörtlich dem Art. 3 Abs. 3 EuSchVÜ). Die 2. Lebens-RL enthält keine entsprechende Vorschrift, doch ist ihre Anwendung auch in der Lebensversicherung sachgerecht.

Zum § 9 (Versicherungsnehmerschutz):

Die im Entwurf (§§ 5 und 6) grundsätzlich gewährte Rechtswahlfreiheit wird durch § 9 unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsnehmerschutzes eingeschränkt. Rechtstechnisch folgt der Entwurf hiebei dem IPR-Gesetz und dem EuSchVÜ mit ihren jeweiligen Bestimmungen über Verbraucherverträge (§ 41 IPR-Gesetz, Art. 5 EuSchVÜ): Die freie Rechtswahl wird nicht völlig ausgeschlossen, sondern es bleiben nur — unter bestimmten Voraussetzungen — die zwingenden Vorschriften des Versicherungsnehmerstaates vorbehalten. Von der Schutznorm des § 9 erfaßt werden nicht nur Verbraucher, sondern auch solche Versicherungsnehmer, die als „Kleinerwerbstreibende“ in ähnlicher Weise des Schutzes bedürftig sind. Diese Schutzerweiterung über den sonst üblichen Konsumentenkreis hinaus ist im Vertragsversicherungswesen deshalb gerechtfertigt, weil es sich hier, auch nach der Judikatur des EuGH, um eine „besonders sensible“ Materie handelt (Urteil des EuGH vom 4. 12. 1986, RS 205/84 Slg. 1986, 3755 [3803] RZ 30). Demgemäß stellen auch die halbzwangenden Schutzvorschriften des VersVG nicht auf die Konsumenteneigenschaft des Versicherungsnehmers ab. Der Entwurf zieht die Grenze für das Eingreifen des internationalprivatrechtlichen Versicherungsnehmerschutzes derart, daß die Schwelle der „Besonderen Risiken“ (in den Richtlinien als „Großrisiken“ bezeichnet) im Sinn der Anlage B zum Entwurf als maßgeblich erklärt wird (mit Besonderheiten für die Transport- und Transporthaftpflichtversicherung).

Zum § 10 (Anknüpfung mangels Rechtswahl):

Die Abs. 1 und 2 des § 10 gelten nur für die Nicht-Lebensversicherung. Der Abs. 1 entspricht

Art. 7 Abs. 1 lit. a erster Satz der 2. Nichtlebens-RL und erklärt das Recht der Risikobelegenheit in den Fällen für maßgebend, in denen der gewöhnliche Aufenthalt oder die Hauptverwaltung des Versicherungsnehmers und die Risikobelegenheit in einem Mitgliedstaat zusammenfallen. Der Abs. 2 transformiert Art. 7 Abs. 1 lit. h zweiter, dritter und letzter Satz der 2. Nichtlebens-RL und verweist in den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen auf die stärkste Beziehung. Bei der Lebensversicherung (Abs. 3) wird — in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 erster Satz der 2. Lebens-RL — das Recht des Mitgliedstaates für maßgeblich erklärt, in dem das Risiko belegen ist.

Der Hinweis auf die Zeit des Vertragsabschlusses als maßgeblichen Anknüpfungszeitpunkt in § 10 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und in § 10 Abs. 3 erster Satz stellt klar, daß ein Statutenwechsel infolge Änderung der Anknüpfungstatsachen ausgeschlossen ist (hiezu W.-H. Roth, Internationales Versicherungsvertragsrecht, Tübingen 1985, 394; Reichert-Facilides, IPRax 1990, 6 f.).

Zum § 11 (Pflichtversicherung):

Bei der Pflichtversicherung sind einerseits besondere ordnungspolitische Interessen des Staates zu berücksichtigen, der die Pflichtversicherung vorschreibt. Andererseits kann ein erhebliches Interesse des Versicherungsnehmers an freier Rechtswahl bestehen: Der Entwurf trägt dieser Interessenlage Rechnung, indem er dem Recht des Staates, der die Versicherungspflicht vorsieht, gewisse Vorrangigkeiten einräumt (§ 11 Abs. 3; dazu auch E. Lorenz, aaO 210 ff.) und damit zugleich dem Richtlinienrecht Genüge tut (s. Art. 8 Abs. 2 2. Nichtlebens-RL). Gleichzeitig wird durch den § 11 Abs. 1 die Rechtswahlfreiheit im selben Umfang eingeräumt, wie sie für andere Versicherungen nach §§ 5 und 6 gewährleistet ist. Dabei tritt an die Stelle des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, der Mitgliedstaat, der die Pflichtversicherung vorschreibt (Art. 8 Abs. 3 2. Nichtlebens-RL). Bei allem gilt die Versicherungsnehmerschutzvorschrift des § 9.

Beruht der Entwurf somit in der Rechtswahlfrage auf den einschlägigen Vorschriften des Art. 7 2. Nichtlebens-RL, so ist bei der Anknüpfung

mangels Rechtswahl von der Ermächtigung des Art. 8 Abs. 4 lit. c 2. Nichtlebens-RL Gebrauch gemacht worden, abweichend von der allgemein geltenden Regelung das Recht des Staates für anwendbar zu erklären, der die Versicherungspflicht vorschreibt (§ 11 Abs. 2 erster Satz). Dabei war eine Lücke im Richtlinienrecht zu schließen: Der Art. 8 Abs. 4 lit. c 2. Nichtlebens-RL regelt nämlich nicht den Fall, daß im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Versicherungspflicht zugleich von mehr als einem Staat vorgeschrieben ist (anders als Art. 8 Abs. 4 lit. a 2. Nichtlebens-RL, der aber im Fall der lit. c gerade nicht anwendbar ist). Der Entwurf (§ 11 Abs. 2 letzter Satz) schließt diese Lücke unter Rückgriff auf den Grundsatz der stärksten Beziehung.

Die dem Schutz Drittgeschädigter dienende Regelung des § 11 Abs. 4 entspricht dem Art. 8 Abs. 4 lit. d 2. Nichtlebens-RL.

Zu den §§ 12 und 13 (Schlußbestimmungen):

Diese Bestimmungen enthalten die Übergangsregelung und die Vollzugsklausel. Das Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Es ist nur auf Verträge anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

Zur Anlage A:

Die in der Anlage A aufscheinende Einteilung der Versicherungszweige folgt der Gliederung in den Anhängen zur 1. Nichtlebens-RL und 1. Lebens-RL. Sie stimmt inhaltlich mit der Anlage A zur Versicherungsaufsichtsgesetznovelle 1992 überein.

Zur Anlage B:

Die Anlage B folgt Art. 5 lit. d der 1. Nichtlebens-RL idF der 2. Nichtlebens-RL und erweitert durch die „Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungs-RL. Das richtlinienrechtlich eingeführte Wort „Großrisiken“ wurde, um Mißverständnisse (etwa in der Transportversicherung) zu vermeiden, durch den Ausdruck „Besondere Risiken“ ersetzt.